

Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3.10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

7. Jahrgang.

1. November 1909.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen.

Von Pfarrer Herrenschwand, Laupen (Bern).

(Fortsetzung.)

Über die Unterstützungspflicht der Ehegatten heißt es in Artikel 159 allgemein: Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren. In Artikel 160 lesen wir über den Ehemann: Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. Über die Ehefrau heißt es in Artikel 161: Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Je nach dem ehelichen Güterrechte haben nun die einzelnen Ehegatten für die Kosten aufzukommen. Bei der Güterverbindung und bei der Gütergemeinschaft hat der Ehemann, dem die Verwaltung zusteht, das Vermögen selbstverständlich zugunsten der Familie zu verwenden. Es sind gewisse Schutzbestimmungen zugunsten der Frau getroffen, so weist Artikel 179 im allgemeinen auf den Ehevertrag hin, während Artikel 183 darlegt, wann die Ehefrau das Begehren auf Gütertrennung erheben kann. Artikel 210 und 211 regeln die Ansprüche der Ehefrau beim Konkurs und bei Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes, wenn Güterverbindung besteht. Artikel 212, 213, 214 ordnen die Ansprüche der Frau bei Auflösung des ehelichen Vermögens. Entsprechende Bestimmungen in bezug auf die Gütergemeinschaft finden wir in Artikel 224, 225, 227, 239, 240. Durch diese Vorschriften wird die Frau vor Verarmung geschützt. Bezüglich der Gütertrennung kommt in Betracht: Artikel 246: Der Ehemann kann verlangen, daß ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste. Darauf könnten die Behörden sich stützen, wenn allenfalls eine Ehefrau in unbändigem Geize von ihrem Vermögen nichts abgeben möchte, auch wenn der Mann armengeduldig würde. Als außerordentlich wichtiger Artikel, der bis dahin in keinem der geltenden kantonalen Rechte steht, muß bezeichnet werden der 171ste; der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil

der Ehefrau zu leisten. Die Armenbehörden werden wohl in den Fall kommen, Frauen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Sollte ein Mann wegen Anwendung dieses Artikels arbeitscheu werden, so wird Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt ihn vielleicht zur Reaison bringen. Auch einige Artikel, welche das von der Frau durch Arbeit Erworbene betreffen, sind von nicht zu unterschätzendem Werte: Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben (167). Gemäß Artikel 191 ist der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit (z. B. in Berufsstellung, wo sie ihr Honorar erhält, sei es als Tagelöhnerin oder sei es in Fabrikarbeit) kraft Gesetzes ihr Sondergut, über das sie frei verfügen darf. So ist dafür gesorgt, daß ein Mann, der arbeitscheu ist oder trinkt, nicht das von der Frau verdiente Geld für sich einziehen und für seine eigene Person gebrauchen darf. Zur Wahrung berechtigter Interessen des Ehemannes heißt es übrigens in Artikel 192: Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.

Über die Unterstützungspflicht der Verwandten im allgemeinen lesen wir in Artikel 328 und 329: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalte des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. Im Entwurf zum bernischen Einführungsgezet ist das Regierungstatthalteramt als die in diesem Falle zuständige Behörde erklärt. Aus den Beratungen des Ständerates ist zu entnehmen, daß in den Kreis der Pflichtigen Stiefeltern und Stiefkinder nicht einbezogen worden sind und zwar mit Rücksicht auf das bisher geltende Recht. Über die Höhe der Quote gibt Aufschluß, was Professor Huber im Nationalrat ausführte: „Das Maß des Anspruchs bestimmt sich durch zwei Momente, einerseits durch das Bedürfnis des Berechtigten und andererseits durch die Verhältnisse des Pflichtigen. Ist der Pflichtige in guten Verhältnissen und ist die Bedürftigkeit des Unterstützungsberechtigten nur eine geringe, so kann es geschehen, daß die ganze Not durch den wohlstuierten Pflichtigen gedeckt wird. In andern Fällen kann sich seine Leistung auf einen kleinen, ja minimalen Beitrag reduzieren.“ Eine Frage, die nicht ohne weiteres klar ist, betrifft die Unterstützungspflicht eines adoptierten Kindes. Ich glaube, es sei damit zu halten, wie es in einer deutschen Arbeit über die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches dargelegt ist, wo wir lesen: „Die Unterhaltungspflicht der Angenommenen folgt ohne ausdrückliche Vorschrift daraus, daß das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt;“ vgl. schweizerisches Zivilgesetz Artikel 268. Da übrigens das adoptierte Kind nur gegenüber dem Annehmenden erbberichtigt wird, so ist es auch nur diesem gegenüber unterstützungspflichtig.

Über die Unterstützungspflicht bei geschiedener Ehe ist folgendes vorgeesehen: Artikel 145: Ist die Klage angebracht, so trifft der Richter die für die Dauer des Prozesses nötigen vorsorglichen Maßregeln, wie namentlich inbezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder. Artikel 151: Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Artikel 152: Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in große Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag an dessen Unterhalt

verpflichtet werden. Professor Huber gab in der Berichterstattung im Nationalrat folgendes Beispiel als Erläuterung: „Wenn die Ehegatten wegen Geisteskrankheit des einen geschieden worden und der geistesranke Ehegatte durch diese Scheidung in große Bedrängnis gerät, so soll dieser vom andern ein Unterhaltungs-geld beanspruchen können, obschon von einer Schuld dieses andern nicht gesprochen werden kann. Diese Ordnung findet sich schon im Berner Recht.“ Artikel 153: Wird als Entschädigung, Genugtuung oder Unterhaltungsbeitrag durch das Urteil oder durch Vereinbarung eine Rente festgesetzt, so hört die Pflicht zu ihrer Entrichtung auf, wenn der berechtigte Ehegatte sich wieder verheiratet. Eine wegen Bedürftigkeit ausgesetzte Rente wird auf Verlangen des pflichtigen Ehegatten aufgehoben oder herabgesetzt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder in erheblichem Maße abgenommen hat, sowie, wenn die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen der Höhe der Rente nicht mehr entsprechen. Die Sorge für die Kinder geschiedener Ehegatten ordnet Artikel 156, wonach es dem freien Ermessen des Richters überlassen ist, die übrigen Verfügungen zu treffen.

So weit über die Unterstützungspflicht. Was das Familienrecht sonst noch anbetrifft, so ist zu sagen, daß das neue Zivilgesetz den Schutz der Familiengemeinschaft anstrebt und damit der Verarmung entgegenarbeitet; so heißt es in Artikel 169: Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen. Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetze vorgesehenen Maßregeln.

Die elterliche Gewalt besitzt in Zukunft nicht der Vater allein, sondern er übt sie gemeinsam mit der Mutter aus, Artikel 273, 274. Nach Artikel 278 erhalten die Eltern die Befugnis, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Professor Huber bemerkt hierzu: „Die Eltern dürfen diese Züchtigungsmittel nur anwenden, soweit durch sie nicht das leibliche oder geistige Kindeswohl gefährdet ist. Mißhandlungen sind nicht gedeckt durch das Züchtigungsrecht.“ Es ist dies von Bedeutung im Hinblick auf den Entzug der elterlichen Gewalt. Nach Artikel 276 erfolgt die Ausbildung der Kinder in einem Berufe nach den Anordnungen der Eltern, wobei sie auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen haben. Artikel 290--301 ordnen die elterlichen Vermögensrechte und stellen die nötigen Schutzbestimmungen auf, um dem Kinde sein Vermögen zu sichern.

Das schweizerische Zivilgesetz sucht die Autorität der Eltern zu schützen, aber zugleich schützt es das Kind gegen seine Eltern. Artikel 283 redet von geeigneten Vorkehrungen, die bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die vormundschaftlichen Behörden zum Schutze des Kindes zu treffen haben. Zu diesen Vorkehrungen gehören Vermahnungen, rechtzeitige Sicherung des Kindesvermögens, Anordnung von regelmäßigen Besuchen durch Inspektoren u. s. w. Das Gesetz hat bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle darauf verzichtet, Näheres zu fixieren und überläßt den Entscheid der Behörde, die von Zeit zu Zeit entscheiden soll und dies um so besser tun kann, als ihr die Hände nicht gebunden sind. Von besonderer Wichtigkeit sind die Artikel 284 und 285. Im ersteren lesen wir: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht durch die Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Im Entwurf hieß es zuerst: Ist ein Kind „infolge des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern“ in seinem u. s. w. Man hat diese Fassung geändert. Es soll eben ein Recht zum Einschreiten nicht bloß für denjenigen Fall gegeben sein, wo das leibliche oder geistige Wohl wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern gefährdet ist, sondern auch

dann, wenn wegen Unvermögens der Eltern das Wohl des Kindes in Gefahr steht. In erster Linie wird dieser Artikel selbstverständlich gegenüber pflichtwidrigen Eltern in Anwendung kommen. Pflichtwidrig ist nach einem Vortrag von Herrn Professor Egger (vgl. Bericht über den ersten schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge in Zürich) ein Verhalten, das sich mit der Sorge- und Erziehungspflicht nicht deckt: Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Mißhandlung, Mißbrauch des Rechtes der Berufswahl durch eine Unterbringung bei einem ungeeigneten Meister, in ungeeignetem Milieu, Mißbrauch des Rechtes, das Kind bei sich in persönlicher Obhut haben zu dürfen, wenn es zurückverlangt wird, obwohl es anderwärts liebevoll gepflegt ist und die Eltern nicht in der Lage sind, ihm die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, Mißbrauch des Rechtes, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und Arbeitsverträge für dasselbe abzuschließen durch Belassung des Mädchens bei einer dasselbe mißhandelnden Herrschaft oder umgekehrt durch sinnwidrige Kündigung eines günstigen Vertrages. Das pflichtwidrige Verhalten kann auch in einem Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen, wie in der Unterlassung der Anleitung der Kinder zum Schulbesuch. Es kann bestehen in der Vernachlässigung der Pflege, der Beaufsichtigung, in der Nichtgeltendmachung von Rechten der Kinder, in der Unterlassung der gebotenen Unterbringung in einer Anstalt.“ Wir führen ferner Artikel 285 an: Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der elterlichen Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund. Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam. Im Artikel 286 ist zum Schutze der Kinder ferner bestimmt: Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen. Artikel 288 überläßt die Ordnung des bei der Entziehung der elterlichen Gewalt zu beobachtenden Verfahrens den Kantonen, und im Entwurf zum bernischen Einführungsgesetz ist der Regierungsrat als die zuständige Behörde und der Regierungsrat als die Rekursinstanz bezeichnet. Dem von den Behörden schon lange geäußerten Begehren nach Erleichterung der Entziehung der elterlichen Gewalt ist genügend Rechnung getragen worden. Wir möchten aber einen Vorschlag von Herrn Professor Egger, den er im schon erwähnten Vortrage gemacht hat, der Diskussion unterbreiten; er wünscht folgende Bestimmungen: „Die Vormundschaftsbehörde muß einschreiten, sobald sie Kenntnis hat von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder einer dauernden Gefährdung des Kindes. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vor allem auch die Kinderschutzevereine. Bestimmten Personen muß aber eine Pflicht zur Anzeige auferlegt werden, so allen Behörden: Polizei, Gewerbeinspektoren, Armenbehörden, aber auch Lehrern, Bezirksärzten usw.; vor allem auch der Staatsanwaltschaft und dem Strafgerichte; denn es ist doch geradezu ein krasser Rechtszustand, wenn das Strafgericht Eltern wegen Kindermißhandlung verurteilt, aber eine Anzeige an die Vormundschaftsbehörden zum Zweck der Entziehung der elterlichen Gewalt nicht erfolgt. Die Verfügung muß derjenigen Person, welche die Anzeige machte, mitgeteilt werden. Geregelt muß auch die Beschwerde werden. Sie muß jedem zustehen, der ein Interesse an dem Falle hat. Auch gegen Verschleppung muß es eine Beschwerde geben.“ Zum Schutze des Kindes ist ferner in Artikel 297 folgendes angeordnet: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern in der Ausübung ihrer Vermögensrechte hat die Vormundschaftsbehörde die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Die Vormundschaftsbehörden sollten aber nicht nur Kindern mit Anwartschaft auf Vermögen Beachtung schenken und sie in Fürsorge nehmen, sondern auch armen Kindern ihren Beistand gewähren; daher wird es getadelt, daß Vormundschaften wegen Vermögensmangel aufgehoben werden, und man schlägt vor, auch Kinder ohne Vermögen sollten einen Vormund erhalten.

(Schluß folgt.)